**Dr. Rainer Gottwald**
**Sprecher Bürgerforum Landsberg**
**St.-Ulrich-Str. 11**
**86899 Landsberg am Lech**
**Tel. 08191/922219**
**Mail: info@stratcon.de**

**Landsberg am Lech, den 26.5.2017**

**An die**
**Verwaltungsräte der bayerischen Sparkassen**

**Gewinnausschüttung 2016 der Sparkassen: Hinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab und an erhalten Sie Analysen des Bürgerforums Landsberg zu aktuellen Themen bezüglich der Sparkassen. Mit diesen Informationen werden auch die Träger der Sparkassen bedacht. In erster Linie geht es darum, ob und in welcher Höhe eine bayerische Sparkasse an die Träger (Landkreise, Städte und Gemeinden) für gemeinnützige Zwecke ausschütten kann.

Diese nachprüfbaren Informationen werden seitens der Sparkassen und der Träger schlicht abgelehnt mit Begründungen, die ihresgleichen suchen. Das Spektrum der Ablehnung reicht von Ahnungslosigkeit des Bürgerforums über falsche Interpretation von Gesetzen und der unbedingten Abhängigkeit der Träger von den Zwecken der Sparkassen. Die Zukunft wird in den düstersten Farben geschildert, für die Vorsorge zu treffen sei und die Sparkasse daher auf keinen Fall auch nur einen Cent an die Träger ausschütten dürfe.

Nun stehen in den nächsten Tagen und Wochen die Entscheidungen über die Gewinnverwendung 2016 in den Verwaltungsräten an. Einige Sparkassen haben bei der Pressekonferenz für das Geschäftsjahr 2016 wieder die abgedroschenen Argumente für eine Nichtausschüttung vorgebracht. Wir haben daraufhin in mühevoller Kleinarbeit für jede Sparkasse die in unseren Augen wichtigsten Kriterien für eine Gewinnausschüttung aus dem Jahresbericht 2015 und dem Offenlegungsbericht 2015 herausgeschrieben und in einer Liste der Sparkassen nach Regierungsbezirken gegliedert dargelegt. Die Regierungsbezirke wurden schließlich zu einem Bayern-Ergebnis zusammengefasst.

Das Augenmerk der Träger soll auf diese Kriterien gerichtet sein!

Die Kriterien bestehen aus zwei Blöcken:

- Verwendung des tatsächlich erzielten Gewinns für die Rücklagen und die gewinnmindernden Abschreibungen. Hier werden auch die viel diskutierten Pensionsrückstellungen dargestellt
- Eigenkapital, Eigenmittel und deren Berechnung mit der daraus resultierenden Kapitalquote. Die seit Januar 2017 geltenden erhöhten Anforderungen der BaFin sind ebenfalls dargestellt.

## 1. Erster Block:

### 1.1. Bilanzsumme:

Sie ist aufgeführt, um die Größe der Sparkasse darzustellen.

### 1.2. Zuführung Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Zuführung zu diesem Fonds gemäß Handelsrecht (§ 340g HGB) ist sehr umstritten. Bislang hat der Sparkassenvorstand in Eigenregie diesen Fonds mit erheblichen Mitteln dotiert (s. die Summenzeilen oder das Bayernergebnis) ohne den Verwaltungsrat einzubeziehen. Diese Tatsache wurde vom Finanzministerium in NRW moniert, da damit die Rechte des Verwaltungsrats als dem Organ, das die Richtlinienkompetenz der Sparkassenpolitik hat, unterlaufen wurde. Der Sparkassenvorstand ist nur ausführendes Organ. Die streitige Jahresbilanz 2014 wurde daher für nichtig erklärt, der Sparkassenvorstand wurde gerügt ebenso aber auch der Verwaltungsrat, weil er sich das hat gefallen lassen. Beide Gremien hatten gegen das Handelsrecht verstoßen.

Abgesehen davon erweckt dieser Fonds den Eindruck, dass es sich um eine Rücklage für Notzeiten handelt. Das ist nicht der Fall. Der Sparkassenvorstand kann jederzeit auf diesen Fonds zurückgreifen ohne den Verwaltungsrat einzubeziehen.

### 1.3. Zuführung zur Sicherheitsrücklage

Diese Größe ist die Rücklage für alle Risiken der Sparkasse und stellt handelsrechtlich ihr haftendes Eigenkapital dar. Sie wird vom Verwaltungsrat aus dem Bilanzgewinn dotiert, nachdem der Sparkassenvorstand den Fonds für allgemeine Bankrisiken gefüllt hat. Der Verwaltungsrat kann bisher die Entscheidung treffen, ob er von diesem Restbetrag einen Teil ausschüttet oder insgesamt der Sicherheitsrücklage zuführt. Mit Ausnahme von fünf Sparkassen wurde bisher dieser Restgewinn in diese Sicherheitsrücklage gesteckt.

### 1.4. Summe Zuführung Fonds + Sicherheitsrücklage

Über diese Summe haben die Verwaltungsräte zukünftig zu entscheiden, was sie ausschütten wollen und was sie der Sicherheitsrücklage zuführen wollen. Die bisherige Handhabung der Vorabzuführung durch den Sparkassenvorstand entfällt. Damit ist den Anforderungen von § 340g HGB Genüge getan.

### 1.5. Anteil Fonds für allg. Bankrisiken zu Zuführungen insgesamt (%)

Dies ist ein historischer Blick in die bisherige Sparkassenpraxis der Missachtung der Rechte des Verwaltungsrats als dem Organ, das die Richtlinien für die Geschäftsführung für den Vorstand vorgibt und gleichzeitig die Geschäftsführung durch den Vorstand überwacht. In den Fällen die über 90% liegen, d.h. 90% des Gewinns flossen durch Entscheidung des Sparkassenvorstands vorab in den Fonds, nur 10% wurden dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt, dürften nach dem Düsseldorfer Vorbild eine Nichtigkeit des Jahresberichts und der Bilanz zur Folge haben. In Bayern fallen 13 Sparkassen 2015 (von 71) unter dieses Verdikt.

### 1.6. Abschreibungen gem. Pos. 13 und 15 Gewinn- und Verlustrechnung

Abschreibungen reduzieren den Gewinn. Pos. 13 GuV kann verrechnet werden mit Forderungen, so dass sich kein einheitliches Bild ergibt (sog. kreative Buchhaltung). Die Zahlen in Pos. 15 GuV sind qualitativ besser. In ihnen stecken z.B. Abschreibungen aus Wertpapieren.

### 1.7. Pensionsrückstellungen

Diese Größe wurde aufgenommen, da die Pensionsrückstellungen permanent wachsen und eine Bedrohung für den Ertrag der Sparkasse darstellen. Bei einzelnen Sparkassen sind diese unerklärlich hoch (z.B. Hochfranken-Sparkasse für Stadt und Landkreis Hof, Landkreis Wunsiedel)

## 2. Zweiter Block

### 2. 1. Kernkapital, Ergänzungskapital, Eigenkapital, risiko-gewichtete Aktiva

Die folgenden Zahlen stammen aus dem Offenlegungsbericht 2015. Die Zahlen hierzu werden auf Druck der EU erst seit 2014 veröffentlicht.

### 2.2 Gesamtkapitalquote und notwendige Kapitalquote, Ausschüttungshöhe

Von größter Wichtigkeit für die Beurteilung der Ausschüttungs-möglichkeit ist die Spalte Gesamtkapitalquote. Dazu wird die Summe aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital benötigt. Sie ist dann als Eigenkapital bezeichnet.

Die Gesamtkapitalquote ist dann das Verhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva. Im Schnitt liegt sie für Bayern bei 17,11 %.

Diese Gesamtkapitalquote wird anschließend mit der von der BaFin festgesetzten Quote verglichen. Für die Ausschüttung des Jahres 2016 gilt der in der drittletzten Spalte genannte Wert.

Für Gewinnausschüttung im Jahr 2017 gilt der daneben stehende Wert der Kapitalquote. Die offizielle Zahl der BaFin ist gegenüber dem Jahr 2016 etwas gestiegen.

Liegt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unterhalb des von der BaFin vorgegebenen Schwellenwertes, so greift de BaFin ein. Sie kann dann z.B. eine Reduzierung der risikogewichteten Aktiva verlangen. Denn dadurch erhöht sich – bei gleichbleibendem Eigenkapital – die Gesamtkapitalquote und erreicht wieder den Grenzwert.

In der Praxis wurde mit den vorgegebenen Kapitalwerten reine Panikmache getrieben. Es wurde behauptet, dass die regulatorischen Maßnahmen der BaFin immens hoch seien und dass ab 2018 spätestens 2019 ein weiterer Sonderzuschlag von 2,5 % dazu käme. Dieser ist aber noch nicht in die Tat umgesetzt worden. Es ist auch überhaupt fraglich, ob eine derartige weitere Belastung noch kommt.

Selbst wenn er kommt, die bayerischen Sparkassen sind bestens darauf vorbereitet. Die BaFin ist nicht am Plattmachen von Kreditinstituten interessiert, sie will aber berechtigter Weise ein Bankenchaos wie 2008/2009 vermeiden.

Die letzte Spalte mit der Ausschüttungshöhe ist die Wichtigste. Sie besagt, wieviel vom tatsächlichen Sparkassengewinn (geplante Zuführung zum Fonds plus Zuführung zur Sicherheitsrücklage) an die Träger für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden kann.

Bei einigen wenigen Sparkassen sind es 50%, bei der Mehrheit der Sparkassen sind es sogar 75%. Zur Erinnerung: Liegt die Gesamtkapitalquote zwischen 12 und 15% sind es 50%, ist sie höher als 15% sind es 75%. Die durchschnittliche Gesamtkapitalquote beträgt für Bayern 17, 11%.

**Fazit:**

Folgende Handlungsmaximen sollten Sie als Verwaltungsräte befolgen:

1. Sie sind Mitglied desjenigen Organs der Sparkasse, das die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmt und die Geschäftsführung durch den Vorstand überwacht. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der handelsrechtlichen Normen und der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand führt nur Ihre Anweisungen aus.

2. Zur Ermittlung des tatsächlich erzielten Gewinns müssen die Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken und die geplante Zuführung zur Sicherheitsrücklage zusammengezählt werden. Über die Verwendung dieser Summe entscheiden dann Sie.

3. Sie sind nicht ausschließlich für die Interessen der Sparkasse zuständig, sondern müssen auch das Wohl Ihres Trägers (= Ausschüttung) stets bedenken. Lassen Sie sich nichts anderes weismachen!

4. Beachten Sie, dass die Abschreibungen den Gewinn mindern. Fragen Sie nach, was abgeschrieben wurde.

5. Zur Ausschüttungshöhe vergleichen Sie die Gesamtkapitalquote Ihrer Sparkasse mit dem von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der CRR vorgegebenen Wert. Lassen Sie sich nicht darauf ein, wenn Ihnen Ihre Sparkasse eine andere niedrigere Gesamtkapitalquote nennt!

6. Legen Sie Wert auf eine angemessene Ausschüttung an Ihren Träger.

7. Falls Ihr Sparkassenvorstand sich nicht auf die oben genannten Punkte einlässt, geben Sie uns bitte Bescheid.

8. Die Kommunalverfassungen (Gemeindeordnungen, Kreisordnungen) aller Bundesländer regeln die Einnahmenbeschaffung in Form einer gleichlautenden Hierarchie. Erst wenn alle Einnahmen ausgeschöpft sind dürfen Kommunalsteuern erhöht oder Kredite aufgenommen werden. **Gewinnausschüttungen der Sparkassen an die Träger zählen zu den sonstigen Einnahmen!** Es dürfte in Zukunft schwer sein, Steuererhöhungen durchzusetzen, wenn nicht vorher die mögliche Gewinnausschüttung der Sparkasse an den Träger gründlich geprüft wurde.

**Dr. Rainer Gottwald**